



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

07.12.2021

Nr. 83

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bendorf für das Haushaltsjahr 2022 | S. 1236 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seefeld für das Haushaltsjahr 2021 | S. 1238 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad | S. 1240 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Beringstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad | S. 1243 |

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Bendorf für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.694.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.597.900,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 97.000,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.685.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.506.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 711.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.149.700,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 250.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 12,47 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A) 280 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 280 %

(2) Gewerbesteuer 360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Bendorf, den 29.11.2021

gez.

(L.S.)

Holger Ott
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seefeld für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01. Dezember 2021 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	78.000,00	0,00	507.500,00	585.500,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	77.300,00	0,00	507.200,00	584.500,00
Jahresüberschuss	700,00	0,00	300,00	1.000,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.200,00	0,00	507.500,00	575.700,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.100,00	0,00	462.300,00	522.400,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00	360.400,00	460.400,00	100.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00	440.700,00	642.200,00	201.500,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	408.700,00 EUR	auf	0,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	397.900,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,18	auf	0,18

§ 3

Unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Seefeld, den 03.12.2021

gez.

(L.S.)

Cathrin Hinrichsen
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

**Satzung der Gemeinde Aukrug
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Freibad**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S.27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug vom 16. September 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten
- (2) Es werden Einzelkarten, Zeitkarten (12er-Karten), Jahreskarten, Familienkarten und Karten für Schwimmunterricht ausgegeben.
 - a. Die Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt an dem Tag, an dem sie gelöst werden.
 - b. Die Zeitkarten (12er-Karten) gelten an 12 Tagen nach freier Wahl, jedoch längstens bis zum Ende der Badesaison.
 - c. Die Jahreskarten berechtigen die Inhaber zur Benutzung des Freibades während der Badesaison des laufenden Jahres.
 - d. Die Familienkarten gelten gemeinsam für die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Familienkarte wird auf den Namen eines Erziehungsberechtigten ausgestellt. Jedes Familienmitglied erhält eine Familien-Anschlusskarte.
 - e. Die Karten für Schwimmunterricht (10er-Karte) gelten an 10 Tagen nach freier Wahl, jedoch längstens bis zum Ende der Badesaison

§ 2 Gebührensätze

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

Karte	Gebühr	Ermäßigung 10 % (bis zum Er- öffnungstag)	Ermäßigung 20% (für Helfer im Freibad)
Tageskarte Erwachsene	3,00 €		
Tageskarte Kinder (4 bis 16 Jahre)	2,00 €		
Tageskarte Spätschwimmen ab 18:00 Uhr	2,00 €		
Jahreskarte Erwachsene	50,00 €	45,00 €	40,00 €
Jahreskarte Kinder (4 bis 16 Jahre)	30,00 €	27,00 €	24,00 €
Jahreskarte Familie	85,00 €	76,50 €	68,00 €
Jahreskarte Fitness Frühschwimmen	60,00 €	50,00 €	48,00 €
12er-Karte Erwachsene	28,00 €		
12er-Karte Kinder (4 bis 16 Jahre)	18,00 €		
10er-Karte Eintritt Schwimmunterricht	15,00 €		
Schwimmunterricht	40,00 €		
10er-Karte Frühschwimmen 06:00 – 08:00 Uhr	20,00 €		

§ 3 Ermäßigung

(1) Für nachstehende Personen gelten die Eintrittsgelder für Kinder bzw. ermäßigte Jahreskarten:

- a. Schwerbehinderte Erwachsene
- b. Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Studenten und Studentinnen über 16 Jahre
- c. Wehrdienst- und Zivildienstleistende
- d. Empfänger von Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, ALG I und II

(2) Kinder unter 4 Jahren sowie schwerbehinderte Kinder und Jugendliche zahlen kein Eintrittsgeld.

(3) Die aufgeführten Ermäßigungen und Befreiungen gelten nur bei Vorlage amtlicher Unterlagen bzw. Ausweise.

§ 4 Benutzung der Duschen

(1) Für die Benutzung der Warmduschen werden Duschplaketten ausgegeben, die jeweils zur einmaligen Benutzung berechtigen. Je ausgegebene Duschplakette wird ein Entgelt in Höhe von 0,50 € erhoben.

§ 5
Ermächtigung

(1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 6
Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist grundsätzlich vor der Benutzung des Freibades zu entrichten.

§ 7
Geltungsbereich der Eintrittskarte

(1) Der Zutritt zum Freibad ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Eintrittskarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.

(3) Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird eine Rückvergütung, Verlängerung der Geltungsdauer oder eine Ersatzkarte nicht gewährt.

(4) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Anschlag an der Kasse öffentlich bekannt gemacht.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

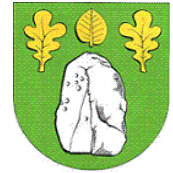
Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad vom 23.05.2014, die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad vom 30.05.2016, die Satzung über die II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad der Gemeinde Aukrug vom 28.03.2018 und die Satzung der Gemeinde Aukrug über die III. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad vom 14.03.2019 außer Kraft.

Aukrug, den 25.11.2021

gez. (L.S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)

**Satzung der Gemeinde Beringstedt
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Freibad**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S.27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Beringstedt vom 30. August 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.

**§ 2
Gebührensätze**

(1) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

Tageskarte Kinder (2 bis 16 Jahre)	1,00€
Tageskarte Erwachsene	2,00€
Jahreskarte Kinder (2 bis 16 Jahre)	15,00€
Jahreskarte Erwachsene	30,00€
Jahreskarte Erwachsene im Vorverkauf	25,00€
Familienjahreskarte	45,00€
Familienjahreskarte im Vorverkauf	40,00€
Jahreszusatzgebühr „Frühschwimmer“	10,00€

(2) Es werden Einzelkarten, Familienkarten und Jahreskarten ausgegeben.

- a. Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt an dem Tag, an dem sie gelöst wird
- b. Die Jahreskarte berechtigt den Inhaber zur Benutzung des Freibades während der Badesaison des laufenden Jahres
- c. Die Familienkarte gilt gemeinsam für Eltern und deren bis zu 16 Jahre alten Kindern während der Badesaison des laufenden Jahres. Solange sich die Kinder in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder studieren, erhalten sie, auch wenn sie älter als 16 Jahre sind, Eintritt mit der Familienkarte ihrer Eltern.

(3) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

(4) Für Kinder unter 2 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person ist kein Eintrittsgeld zu zahlen.

(5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Beringstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Beringstedt vom 06.06.2000, der I. Nachtrag zur Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Beringstedt vom 14.06.2005 und die Satzung der Gemeinde Beringstedt über die II. Änderung der Gebührensatzung für das Freibad vom 23.02.2015 außer Kraft.

Beringstedt, den 25.11.2021

gez. (L.S.)

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)